

**Die schweizerische Eidgenossenschaft  
vertreten durch**

**das Bundesamt für Kultur (BAK)**

Hallwylstrasse 15  
CH-3003 Bern

und

**der Kanton Graubünden**

(Finanzhilfeempfängerin)

handelnd und vertreten durch das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement (EKUD)  
Quaderstrasse 17, 7000 Chur

schliessen folgende

## **LEISTUNGSVEREINBARUNG**

### **1. Ausgangslage und übergeordnete Ziele**

Die Erhaltung und Förderung der rätoromanischen Sprache und Kultur sowie die Förderung der italienischen Sprache und Kultur sind Eckpfeiler der Sprachenpolitik des Bundes. Übergeordnetes Ziel dieser Förderung ist die Stärkung der beiden Minderheitensprachen und ihrer Stellung in der Gesellschaft in der Schweiz und im Kanton Graubünden.

Mit finanzieller Unterstützung des Bundes realisiert und fördert der Kanton Graubünden Projekte, welche die Stärkung der Dreisprachigkeit innerhalb der kantonalen Verwaltung, namentlich im Verkehr mit kommunalen Behörden und der Bevölkerung sowie im Bildungsbereich, zum Ziel haben.

Weiter unterstützt der Kanton Graubünden dank der Finanzhilfen des Bundes die überregional tätigen Sprachorganisationen für das Rätoromanische und das Italienische, die rätoromanische Verlagstätigkeit sowie Massnahmen zur Förderung der rätoromanischen und italienischen Sprache in den Medien.

Diese Leistungsvereinbarung legt die Rahmenbedingungen für die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an den Kanton Graubünden für die Jahre 2025–2028 fest.

### **2. Gesetzliche Grundlage und Rechtsform**

Die Leistungsvereinbarung stützt sich auf Artikel 21-25 des Gesetzes über die Landessprachen und die Verständigung zwischen den Sprachgemeinschaften (Sprachengesetz, SpG; SR 441.1) bzw. auf Artikel 17-21 und 26-27 der Verordnung über die Landessprachen und die Verständigung zwischen den Sprachgemeinschaften (Sprachenverordnung, SpV; SR 441.11) sowie auf Artikel 16 Absatz 2 des Bundesgesetzes über Finanzhilfen und Abgeltungen vom 5. Oktober 1990 (Subventionengesetz, SuG; SR 616.1) und ist ein öffentlich-rechtlicher Vertrag.

### **3. Dauer**

Die Leistungsvereinbarung tritt rückwirkend per 1. Januar 2025 in Kraft und endet am 31. Dezember 2028.

### **4. Rahmenbedingungen und Prioritäten in der Förderperiode 2025-2028**

#### **4.1. Rahmenbedingungen**

Mit der vorliegenden Leistungsvereinbarung werden die Rahmenbedingungen für die Gewährung von Finanzhilfen an den Kanton Graubünden nach Artikel 21 und 22 SpG festgelegt.

Die Finanzhilfen des Bundes sind für folgende Bereiche vorgesehen:

- Projekte zur Förderung der Mehrsprachigkeit in den kantonalen Behörden, in der kantonalen Verwaltung sowie im Bildungsbereich (Art. 17 SpV);
- Massnahmen des Kantons sowie Beiträge an Projekte Dritter zur Erhaltung und Förderung der rätoromanischen und der italienischen Sprache und Kultur (Art. 18 SpV);
- Unterstützung von Organisationen und Institutionen (Art. 19 SpV);
- Förderung der rätoromanischen Verlagstätigkeit (Art. 20 SpV);
- Finanzhilfen zur Erhaltung und Förderung der rätoromanischen Sprache in den Medien (Art. 21 SpV).

#### **4.2. Prioritäten der Förderperiode 2025–2028**

Bund und Kanton erarbeiten gemeinsame Prioritäten im sprachpolitischen Förderungsprogramm. In der vorliegenden Förderperiode werden insbesondere folgende übergeordnete Prioritäten verfolgt:

- Kanton: Umsetzung der Ergebnisse der Prüfung der Subventionen im Bereich Sprachenförderung durch die Eidgenössische Finanzkontrolle. Strategisches Instrument: «Massnahmenvorschläge zur Sprachenförderung im Kanton Graubünden» (Oktober 2020); konkrete Ziele und Berichterstattung: gemäss dem entsprechenden Regierungsbeschluss («Prioritäre Umsetzung») vom 2. Februar 2021 (Prot. Nr. 85/2021).
- Sprachorganisationen: weitere Implementierung der strategischen Planung und der prioritären Bereiche (gemäss Leistungsvereinbarung 2016–2020) in der neuen Förderperiode. Externe Evaluation der Tätigkeit der Lia Rumantscha und der Pro Grigioni Italiano zu Beginn der Förderperiode.
- Allgemein: Prüfung und Umsetzung weiterer Massnahmen im Bereich der Diaspora und der Digitalisierung, insbesondere des Rätoromanischen; Konzept und erste Umsetzungsschritte des ausserschulischen Sprachlehrmittels «Avraportas» und des «Certificat Rumantsch» in allen fünf Idiomen und Rumantsch Grischun.

Gemäss Sprachengesetz überprüft der Bund regelmässig die Zweckmässigkeit und Wirksamkeit der im Rahmen der Leistungsvereinbarungen vereinbarten Massnahmen (Art. 23 u. 25). Die aktuelle Förderperiode dient also immer auch der Implementierung der vormaligen Evaluation und der Vorbereitung und/oder Durchführung einer neuen Überprüfung.

Konkrete Ziele und Indikatoren werden gemeinsam erarbeitet und in einem Anhang zur Leistungsvereinbarung festgehalten. Der Kanton informiert im Rahmen der jährlichen Berichterstattung über die Erreichung der Ziele.

## **5. Aufgaben der Finanzhilfeempfängerin**

### **5.1. Massnahmen des Kantons zur Förderung der Mehrsprachigkeit und zur Erhaltung und Förderung der rätoromanischen und der italienischen Sprache und Kultur (Art. 17 und 18 Bst. a SpV)**

Der Kanton Graubünden unterstützt mit Hilfe des Bundes Massnahmen und Projekte mit dem Ziel, die Mehrsprachigkeit der kantonalen Behörden, in der kantonalen Verwaltung sowie im Bildungsbereich zu fördern sowie die italienische und rätoromanische Sprache und Kultur zu erhalten. Es handelt sich um Massnahmen in folgenden Bereichen:

- Übersetzungs- und Terminologiedienstleistungen;
- sprachliche und fachliche Aus- und Weiterbildung der Kantonsangestellten (inkl. Lehrkräfte) in Fragen der Mehrsprachigkeit;
- Förderung der Mehrsprachigkeit in der kantonalen Verwaltung;
- Projekte zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit für die Mehrsprachigkeit;
- Beschaffung und Produktion von Lehrmitteln für den Sprachunterricht;
- Erwerb einer Landessprache über zweisprachigen Unterricht auf allen Bildungsstufen;
- Unterricht in einer anderen Amtssprache des Kantons auf allen Bildungsstufen.

### **5.2. Beiträge an Projekte Dritter zur Erhaltung und Förderung der rätoromanischen und der italienischen Sprache und Kultur (Art. 18 b SpV)**

Der Kanton Graubünden unterstützt mit Hilfe des Bundes Projekte Dritter, welche die Erhaltung und Förderung der rätoromanischen und der italienischen Sprache und Kultur zum Gegenstand haben. Dabei orientieren sich die unterstützten Projekte an den Stichworten Nachhaltigkeit, Inklusion und Innovation.

### **5.3. Unterstützung von Organisationen und Institutionen (Art. 19-21 SpV)**

Der Kanton Graubünden unterstützt mit Hilfe des Bundes Organisationen und Institutionen, welche überregionale Aufgaben der Erhaltung und Förderung der rätoromanischen und der italienischen Sprache und Kultur wahrnehmen.

Der Kanton Graubünden schliesst mit den Organisationen und Institutionen Leistungsvereinbarungen ab (im Folgenden: nachgelagerte Leistungsvereinbarungen). Der Abschluss bzw. die Erneuerung der nachgelagerten Leistungsvereinbarungen sowie die Festlegung der inhaltlichen Kernelemente erfolgt in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Kultur (BAK). Berichterstattung, Jahresprogramm und Voranschlag der unterstützten Organisationen und Institutionen sind Bestandteil des jährlichen Programms bzw. der jährlichen Berichterstattung des Kantons Graubünden an das BAK (Ziff. 9). Die unterstützten Organisationen und Institutionen erstatten dem Kanton jeweils bis spätestens Ende Februar provisorisch Bericht über die geleisteten Arbeiten und die Mittelverwendung des Vorjahres. Die offiziellen Jahresberichte und -rechnungen werden nach Beschluss der zuständigen Gremien nachgeliefert. Die nachgelagerten Leistungsvereinbarungen werden von Bund und Kanton im Rahmen des Öffentlichkeitsprinzips publiziert. Die geförderten Organisationen definieren eigene Transparenzrichtlinien.

#### **5.3.1. Lia Rumantscha**

Die Lia Rumantscha ist die Dachorganisation der Rätoromanischsprachigen und setzt sich für die Förderung und Erhaltung der rätoromanischen Sprache und Kultur im Kanton Graubünden und der Schweiz ein. Ausserdem vertritt sie die Interessen der rätoromanischsprachigen Minderheit.

Der Bund fördert die überregionalen Tätigkeiten der Lia Rumantscha insbesondere in den Bereichen des Sprachausbaus und Spracherneuerung, des ausserschulischen Unterrichts in rätoromanischer Sprache und Kultur, der Entwicklung und Durchführung von Massnahmen zur Erhaltung und Förderung des Rätoromanischen sowie für Aufgaben der Beratung, Vermittlung und Dokumentation. Der Bund unterstützt auch die strategische Weiterentwicklung der Förderung und der Unterstützung der rätoromanischen Sprachgemeinschaft in- und ausserhalb der angestammten Sprachgebiete.

Die nachgelagerte Leistungsvereinbarung zwischen dem Kanton Graubünden und der Lia Rumantscha hält insbesondere fest, welche Aufgaben der Lia Rumantscha mit Finanzhilfen des Bundes und des Kantons unterstützt werden. Die politische Unabhängigkeit der Lia Rumantscha als Interessensvertreterin bleibt gewahrt, und es wird sichergestellt, dass die Lia Rumantscha keine genuin hoheitlichen Aufgaben von Bund und Kanton übernimmt.

### **5.3.2. Pro Grigioni Italiano**

Die Pro Grigioni Italiano ist die Dachorganisation der italienischsprachigen Bündnerinnen und Bündner und setzt sich für die Förderung und Erhaltung der italienischen Sprache und Kultur im Kanton Graubünden ein. Ausserdem vertritt sie die Interessen der italienischsprachigen Minderheit.

Der Bund fördert die überregionalen Tätigkeiten der Pro Grigioni Italiano insbesondere in den Bereichen der Entwicklung und Durchführung von Massnahmen zur Erhaltung und Förderung des Italienischen, bei Publikationen und bei dem Betrieb einer Dokumentationsstelle zur italienischen Sprache und Kultur in Graubünden.

Die nachgelagerte Leistungsvereinbarung zwischen dem Kanton Graubünden und der Pro Grigioni Italiano hält insbesondere fest, welche Aufgaben der Pro Grigioni Italiano mit Finanzhilfen des Bundes und des Kantons unterstützt werden. Die politische Unabhängigkeit der Pro Grigioni Italiano als Interessensvertreterin bleibt gewahrt, und es wird sichergestellt, dass die Pro Grigioni Italiano keine genuin hoheitlichen Aufgaben von Bund und Kanton übernimmt.

### **5.3.3. Chasa Editura Rumantscha**

Der Literaturverlag Chasa Editura Rumantscha bietet professionelle Verlagsdienstleistungen an und setzt sich zum Ziel, die Literaturszene der Rumantschia sichtbarer zu machen. In Absprache mit der Lia Rumantscha übernimmt die Chasa auch die Publikation von Literatur für Kinder und Jugendliche. Die Zuständigkeiten werden in der Leistungsvereinbarung festgelegt.

### **5.3.4. Fundaziun Medias Rumantschas**

Die Fundaziun Medias Rumantschas erstellt für die rätoromanischen Medien täglich ein Grundangebot von Nachrichten in allen rätoromanischen Idiomen und in Rumantsch Grischun und stärkt damit die Informationsvermittlung in rätoromanischer Sprache in Wort und Schrift.

Die Leistungsvereinbarung mit der Fundaziun Medias Rumantschas wird partnerschaftlich von Bund und Kanton getragen und gezeichnet.

### **5.3.5. Schweizerische Nachrichtenagentur Keystone – SDA**

Die Schweizerische Depeschenagentur Keystone – SDA betreibt mit Unterstützung von Bund und Kanton ein Angebot in italienischer Sprache über Tagesaktualitäten auf kantonaler und regionaler Ebene.

## **6. Auflagen und Bedingungen**

Die Finanzhilfe ist an folgende Auflagen und Bedingungen geknüpft:

### **6.1 Mittelverwendung**

Die Verwendung der Finanzhilfe hat ausschliesslich zur Finanzierung der Leistungen gemäss Ziffer 5 dieser Leistungsvereinbarung zu erfolgen. Die Finanzhilfeempfängerin muss jederzeit in der Lage sein, die korrekte Verwendung der Finanzhilfe nachzuweisen.

### **6.2 Informationspflichten**

Die Finanzhilfeempfängerin informiert das BAK unverzüglich über allfällige Umstände, welche einen Einfluss auf die Erfüllung der vorliegenden Leistungsvereinbarung haben könnten (Rechtsstreitigkeiten mit Dritten; Wechsel in den Leitungsgremien usw.).

### **6.3 Beschaffungsrecht**

Die Finanzhilfeempfängerin hält bei der Erfüllung der vorstehend vereinbarten Leistungen die Bestimmungen des Beschaffungsrechts des Kantons Graubünden ein, soweit dieses anwendbar ist, und legt darüber in ihrer jährlichen Berichterstattung Rechenschaft ab.

### **6.4 Nennung BAK**

Die Finanzhilfeempfängerin ist verpflichtet, das BAK auf sämtlichen Werbe- und Kommunikationsmitteln (Pressemitteilungen, Einladungen, Prospekte, Werbeanzeigen, Plakate, Internet, Jahresberichte usw.) als Geldgeberin zu erwähnen. Im Einzelnen gilt für die Nennung das jeweils aktuelle Merkblatt des BAK ([www.bak.admin.ch](http://www.bak.admin.ch) > Dokumentation > BAK Logos).

### **6.5 Weitere Auflagen**

Die Finanzhilfen des BAK sind für die Aufgaben gemäss Ziff. 5 dieser Vereinbarung zu verwenden. Allfällige Ertragsüberschüsse sind in der Jahresrechnung auszuweisen und zweckgebunden zurückzustellen.

## **6. Eigenmittel / Finanzhilfen Dritter / Höhe und Zahlungsmodus der Finanzhilfe**

### **6.3. Eigenmittel**

Der Kanton Graubünden beteiligt sich in angemessener Höhe mit eigenen Mitteln an der Finanzierung der Massnahmen gemäss Ziff. 5 und weist diese im Jahresprogramm und in der Jahresrechnung (inkl. Budget) aus.

### **6.4. Finanzhilfen Dritter**

Die Finanzhilfeempfängerin sorgt dafür, dass die Auflagen und Bedingungen anderer Finanzhilfegeber nicht im Widerspruch zu vorliegender Leistungsvereinbarung stehen.

## 6.5. Höhe und Zahlungsmodus der Finanzhilfe

Das BAK verpflichtet sich, den Kanton Graubünden für die Periode 2025–2028 mit Finanzhilfen in der Gesamthöhe von 22.0 Mio. Franken zu unterstützen. Diese Finanzhilfen werden wie folgt ausbezahlt:

- Für die Unterstützung des Kantons Graubünden nach Artikel 17 SpV sind für die Jahre 2025–2028 jährlich 250'000 Franken eingestellt (Kredit A231.0123 Verständigungsmassnahmen).
- Für die Erhaltung und Förderung der rätoromanischen und der italienischen Sprache und Kultur im Kanton Graubünden nach Artikel 18-21 SpV sind im Finanzplan des Bundes folgende Beiträge eingestellt (Kredit A231.0122 Förderung von Kultur und Sprache in Graubünden):

| <u>2025</u> | <u>2026</u> | <u>2027</u> | <u>2028</u> | <u>Total</u>       |
|-------------|-------------|-------------|-------------|--------------------|
| 5.17 Mio.   | 5.23 Mio.   | 5.28 Mio.   | 5.33 Mio.   | 21.01 <sup>1</sup> |

Die jährlichen Finanzhilfen werden bei Vorliegen der Berichterstattung gemäss Ziff. 9.1 dieser Leistungsvereinbarung ausbezahlt, spätestens per Ende April.

Die Zahlungsverpflichtung des BAK steht unter Vorbehalt der Budgetgenehmigung durch die Eidgenössischen Räte. Allfällige Änderungen des Kredits (nach unten oder nach oben) werden der Finanzhilfeempfängerin innert angemessener Frist mitgeteilt. Bei umfangreichen Kürzungen kann die Leistungsvereinbarung gegebenenfalls neu verhandelt werden.

## 7. Instrumente zur Aufgabenüberprüfung und Steuerung

### 7.3. Berichterstattung und Aufsicht

#### 7.3.2. Programm

Der Kanton Graubünden reicht jedes Jahr bis Ende Dezember das Programm des Kantons für das folgende Jahr ein. Das Programm beinhaltet die konkreten Aktivitäten und Projekte des Kantons und die Programme der unterstützten Organisationen und Institutionen.

Das BAK genehmigt das Programm, nach Prüfung der eingereichten Dokumentation, bis spätestens Ende März des darauffolgenden Jahres.

#### 7.3.3. Berichterstattung und Controlling

Der Kanton Graubünden erstattet dem BAK jeweils bis Ende März Bericht über die Verwendung der Mittel im Vorjahr und über die Resultate der abgeschlossenen bzw. über den Stand der laufenden Projekte. In diesem Bericht legt der Kanton Graubünden Rechenschaft darüber ab, ob bzw. inwieweit er:

- die Ziele nach Ziffer 4 dieser Leistungsvereinbarung erreicht hat;
- die Aufgaben nach Ziffer 5 dieser Leistungsvereinbarung erfüllt hat;
- die Auflagen und Bedingungen nach Ziffer 7 dieser Leistungsvereinbarung eingehalten hat.

#### 7.3.4. Gespräche zur Berichterstattung

Auf Grundlage der Berichterstattung findet jährlich, jeweils spätestens bis Ende Mai, mindestens ein Gespräch zwischen dem Kanton Graubünden und dem BAK statt. Gegenstand des Gesprächs ist insbesondere die Ziel- und Aufgabenerfüllung in quantitativer und qualitativer Hinsicht. Das BAK protokolliert das Gespräch sowie die allenfalls vereinbarten Massnahmen.

<sup>1</sup> Gemäss Finanzplanung Bund, Stand: April 2021.

Weiter organisiert der Kanton Graubünden regelmässig trilaterale und multilaterale Gespräche zwischen dem BAK, dem Kanton und den unterstützten Organisationen. Gegenstand der Gespräche sind insbesondere die Überprüfung der übergeordneten Ziele und Fragen der Zusammenarbeit.

#### **7.4. Auskunfts- und Kontrollrecht**

Das BAK und die EFK haben ein jederzeitiges Kontroll- und Auskunftsrecht über die Tätigkeiten der Finanzhilfeempfängerin und der nachgelagerten Finanzhilfeempfängerinnen im Rahmen der vorliegenden Leistungsvereinbarung. Es kann jederzeit zusätzlich zu den vorgesehenen Steuerungsinstrumenten einen mündlichen oder schriftlichen Bericht zu einem bestimmten Thema verlangen. Das BAK hat insbesondere das Recht, Einblick in die Finanzen des Finanzhilfeempfängers zu nehmen sowie vor Ort die Einhaltung der Auflagen und Bedingungen nach dieser Leistungsvereinbarung zu überprüfen („Vor-Ort-Kontrolle“). Es kann im Weiteren jederzeit eine Finanzanalyse zur Finanzhilfeempfängerin selber durchführen oder in Auftrag geben. Die Finanzhilfeempfängerin gewährleistet die Verankerung dieses Kontroll- und Auskunftsrechts in den nachgelagerten Leistungsvereinbarungen.

#### **7.5. Externe Evaluation der Subvention des BAK an den Kanton Graubünden**

In der Periode der Leistungsvereinbarung soll im Jahr 2025 die Finanzhilfe des BAK an den Kanton Graubünden extern evaluiert werden. Ziel der Evaluation ist es, die Wirkung der Massnahmen des Kantons und der Leistungen der jeweiligen Organisationen regelmässig zu prüfen. Gegenstand, inhaltliche Fragen sowie Organisation der Evaluation werden vom Kanton Graubünden und vom BAK gemeinsam definiert. Im Fokus stehen die Entwicklungen seit der letzten Evaluation von 2019 sowie die Tätigkeiten der Organisationen Lia Rumantscha und Pro Grigioni Italiano.

Das Mandat für die Evaluation wird vom Bund an ein externes Evaluationsunternehmen vergeben. Die Kosten werden vom BAK getragen.

### **8. Schlecht- oder Nichterfüllung und Rücktritt**

#### **8.3. Schlecht- oder Nichterfüllung durch den Finanzhilfeempfänger**

Erfüllt der Finanzhilfeempfänger seine Verpflichtungen, insbesondere auch diejenigen zur Berichterstattung und Aufsicht, trotz Mahnung nicht bzw. mangelhaft, kann das BAK gemäss Artikel 28 SuG die noch zu leistenden Finanzhilfen streichen bzw. angemessen kürzen oder die bereits geleisteten Finanzhilfen samt einem Zins von fünf Prozent seit der Auszahlung ganz bzw. teilweise zurückfordern.

#### **8.4. Rücktritt und Anpassung der Leistungsvereinbarung**

Für den Rücktritt von dieser Leistungsvereinbarung gilt Artikel 31 in Verbindung mit Artikel 30 SuG. Die Anpassung der Leistungsvereinbarung richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen des Obligationenrechts vom 30. März 1911 (OR; SR 220).

### **9. Verfahren bei Streitigkeiten**

Das Verfahren bei allfälligen Streitigkeiten zwischen den Parteien richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Bundesrechtspflege.

## 10. Koordination

Es stehen folgende Ansprechpersonen zur Verfügung:

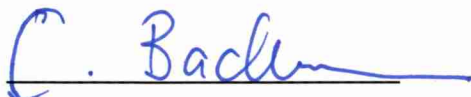
- seitens des Finanzhilfeempfängers: Ivo Berther, Beauftragter Sprachenförderung, 081 / 257 48 06, ivo.berther@afk.gr.ch
- seitens des BAK: Clau Dermont, collavuratur scientific secziun cultura e societad, 058 / 467 39 97, clau.dermont@bak.admin.ch

Ort/Datum: 30. 8. 4. 2025

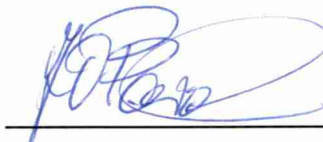
Ort/Datum: Chur, 15. 04. 2025

Für das BAK:

Für den Kanton Graubünden:



Carine Bachmann  
Direktorin



Jon Domenic Parolini  
Regierungsrat



David Vitali  
Leiter der Sektion Kultur und Gesellschaft



Ursin Widmer  
Leiter Amt für Kultur

## Massnahmen Kanton Graubünden –

### Anhang zur Leistungsvereinbarung Sprachenförderung 2025-2028 zwischen Bund und Kanton

#### HANDLUNGSFELD: MEHRSPRACHIGE VERWALTUNG

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Massnahme 1:</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| <b>Übersetzungstätigkeit</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| <b>Kurzbeschreibung / Zielsetzung:</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| Zentrale Koordination und Ausbau der Übersetzungen in Italienisch und Rätoromanisch durch den kantonalen Übersetzungsdienst gemäss RB 407/2024. Die Priorisierung und Zuteilung der zu übersetzenden Texte gemäss dem Dreikreisemodell (interne/externe Übersetzung resp. Revision) soll die Effizienz erhöhen und ein grösseres Übersetzungsvolumen garantieren. Zudem soll die Beschaffung eines maschinellen Übersetzungsprogramms für die allgemeine Verwaltung geprüft werden. Ziel ist eine verstärkte und konsequentere Präsenz aller drei Kantonssprachen bei der schriftlichen Information und Kommunikation seitens der kantonalen Verwaltung. |
| <b>Übergeordnete Vorgaben:</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
| <i>Sprachenverordnung Bund: SpV 17 Abs. 1 a; 18 Abs. 1 a 2</i><br><i>Massnahmenkatalog Kanton: 1.2, 1.3, 1.9</i>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
| <b>Indikatoren:</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| - Ausbaustatus<br>- Übersetzungsleistung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Massnahme 2:</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| <b>Dreisprachige Kantonsverwaltung</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
| <b>Kurzbeschreibung / Zielsetzung:</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
| Neues Corporate Design (in Arbeit), neues Web-Design (ab 2026/2027), e-Portal (Einführung ab Ende 2024) und eine weitere Sensibilisierung der DS-Chefs durch die Fachstelle für Mehrsprachigkeit (Sprachförderungskodex) sollen Verbesserung im Alltag bringen, insbesondere im direkten Kontakt mit der Bevölkerung und den Gemeinden. Das neue Web-Design soll die konsequente Anwendung der Dreisprachigkeit als Standard festlegen. Das neue CD des Kantons wird einheitlich dreisprachig sein. Durch das e-Portal werden die wichtigsten Dokumenten in allen drei Sprachen einfach auffindbar und abrufbar sein. |
| <b>Übergeordnete Vorgaben:</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| <i>Sprachenverordnung Bund: SpV 18 a 4</i><br><i>Massnahmenkatalog Kanton: Massnahme 1.6, 1.11</i>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
| <b>Indikatoren:</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| - Umsetzungsschritte CD Kanton, Web-Design, e-Portal, Sprachförderungskodex                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Massnahme 3:</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| <b>Sprachkompetenzen Kantonsangestellte</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
| <b>Kurzbeschreibung / Zielsetzung:</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| Die Vertretung der Sprachgruppen (Selbstdeklaration: Angabe der Muttersprache 1 und evtl. 2) innerhalb der Kantonsverwaltung entspricht prozentual ungefähr der Vertretung in der Bevölkerung des Kantons. Die Sprachkompetenzen des Personals werden durch Weiterbildungen erweitert. Durch eine gezielte Rekrutierung werden Lücken innerhalb der Dienststellen geschlossen. In Kommissionen von kantonaler Bedeutung sollen neu alle drei Sprachgruppen vertreten sein. |
| <b>Übergeordnete Vorgaben:</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| <i>Sprachenverordnung Bund: SpV 17 Abs. 1 b; 18 a 4</i><br><i>Massnahmenkatalog Kanton: 1.7, 1.13</i>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| <b>Indikatoren:</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| <ul style="list-style-type: none"> <li>- Muttersprache/Sprachkenntnisse Personal (PA), Vergleich kantonale Sprachenstatistik (AWT)</li> <li>- Angebot von Sprachkursen durch PA, Nachfrage/Besuch von Kursen durch Personal</li> <li>- Implementierung der Sprachenfrage in der HR Strategie des Kantons (u.a. Rekrutierung)</li> <li>- Sprachliche Zusammensetzung in Kommissionen von kantonaler Bedeutung</li> </ul>                                                    |

## HANDLUNGSFELD: BILDUNG

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Massnahme 4:</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| <b>Lehrmittelproduktion</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
| <b>Kurzbeschreibung / Zielsetzung:</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| <p>Einerseits soll die ordentliche Lehrmittelproduktion im Amt für Volksschule und Sport statistisch erhoben werden. Andererseits werden die Umsetzungsschritte zweier aktueller Grossprojekte im Detail dokumentiert:</p> <p>«Civica. Dreisprachiges digitales Staatskundelehrmittel (Sek. II)»: Das Projekt ist von der Regierung beschlossen worden (RB 518/2024), die Umsetzung für 2024-2029 geplant; fertige Themen-Module werden fortlaufend zur Verfügung gestellt (ab 2025 drei bis vier pro Jahr).</p> <p>«Avraportas. Sprachlehrmittel, Kurse und Certificat Rumantsch für Nichtromanischsprachige». Das Projekt unter Federführung des EKUD und der PHGR liegt als Gesamtkonzept vor; die Umsetzung ist ab 2025 geplant.</p> |
| <b>Übergeordnete Vorgaben:</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
| <i>Sprachenverordnung Bund: SpV 17 Abs. 2 1; 18 a 1</i><br><i>Massnahmenkatalog Kanton: 2.7</i>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
| <b>Indikatoren:</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| <ul style="list-style-type: none"> <li>- Lehrmittelstatistik AVS</li> <li>- Umsetzungsschritte «Civica» und «Avraportas» sowie Anzahl Module online</li> </ul>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Massnahme 5:</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
| <b>Zweisprachige Schulen sowie Unterricht Romanisch/Deutsch</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
| <b>Kurzbeschreibung / Zielsetzung:</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| Statistische Erfassung des Ist-Zustandes und der Fördermassnahmen zu Gunsten des mehrsprachigen Unterrichts auf allen Bildungsstufen: u.a. zweisprachige Primarschulen in einsprachigen Gemeinden; private Mittelschulen, die zweisprachige Lehrgänge im Sinne des Mittelschulgesetzes anbieten; FMS und HMS mit Immersionsunterricht in einer zweiten Kantonssprache.                                                                                                             |
| <b>Übergeordnete Vorgaben:</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| <i>Sprachenverordnung Bund:</i> Art. 17 Abs.1 2 c; 18 Abs. 1 a<br><i>Massnahmenkatalog Kanton:</i> 2.6, 2.10, 2.11, 2.14                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
| <b>Indikatoren:</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
| <ul style="list-style-type: none"> <li>- Jährliche Berichterstattung über AVS, AFB und AHB an die Fachstelle für Mehrsprachigkeit</li> <li>- Jährliche Prämierung von Maturarbeiten zum Thema Zweisprachigkeit</li> <li>- Produktion von Lehrmitteln in Romanisch und Italienisch</li> <li>- Absolventen der PHGR für den Unterricht in den entsprechenden Sprachen</li> <li>- Durchgeführte Kurse und Austausch für Lehrpersonen von zweisprachigen Schulen durch PHGR</li> </ul> |

Ort/Datum: Jun, 8.4.2025

Ort/Datum: Aug, 15.04.2025

Für das BAK:

Für den Kanton Graubünden:

C. Bachmann

Carine Bachmann

Direktorin

Jon Domenic Parolini

Jon Domenic Parolini

Regierungsrat

D. Vitali

David Vitali

Leiter der Sektion Kultur und Gesellschaft

Ursin Widmer

Ursin Widmer

Leiter Amt für Kultur